

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e.V. (DeZIM)

♦ Mauerstraße 76 | 10117 Berlin

□ www.dezim-institut.de

☎ +49+49-30-200754-0

✉ info@dezim-institut.de

Betreff	Anhörung und Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen
Thema	Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund
Datum	15.01.2024
Ort	Dresden, hybrid
Vorsitz	Staatsministerin Petra Köpping, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Susanne Schaper, MdL Sächsischer Landtag, Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Anwesend DeZIM	Dr. Ebtisam Ramadan

Kontakt

Dr. Mirjam Weiberg, Leiterin Fachgruppe
„Demokratieförderung und demokratische Praxis“

☎ Tel.: (030) 2007 54 150

✉ E-Mail: weiberg-salzmann@dezim-institut.de

Prof. Dr. Magdalena Nowicka, Leiterin
Abteilung Integration

☎ Tel.: (030) 2007 54 200

✉ E-Mail: nowicka@dezim-institut.de**Über das DeZIM-Institut**

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) forscht zu Integration und Migration, zu Konsens und Konflikten, zu gesellschaftlicher Teilhabe und zu Rassismus. Es besteht aus dem DeZIM-Institut und der DeZIM-Forschungsgemeinschaft. Das DeZIM-Institut hat seinen Sitz in Berlin-Mitte. In der DeZIM-Forschungsgemeinschaft verbindet sich das DeZIM-Institut mit sieben anderen Einrichtungen, die in Deutschland zu Migration und Integration forschen. Das DeZIM wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Staatsministerin Petra Köpping
Albertstr. 10
01097 Dresden

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrte Frau Vorsitzende-,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
sehr geehrte Sachverständige,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum **Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund** Stellung zu nehmen, und bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Als sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut berücksichtigen wir den Forschungsstand im Themenfeld und diskutieren die gesellschaftspolitischen Implikationen des Gesetzesentwurfes. Bevor wir auf einige Schwerpunkte eingehen, nehmen wir zur Argumentation und internen Kohärenz des Gesetzes Stellung.

Entsprechend unserer wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte und unserer vielfältigen Handlungs- und Wirkräume in Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien und Regelstrukturen beziehen wir uns in der Stellungnahme **schwerpunktmäßig auf eine diskriminierungs- und diversitätsorientierte Perspektive**, hier mit **Fokus auf Erziehung und Bildung**.

Allgemeine Bewertung des Gesetzes

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Freistaat Sachsen ein Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund beschließen möchte. Wir sind zuversichtlich, dass dieses Gesetz dazu beiträgt, die ökonomischen, demografischen und soziopolitischen Herausforderungen in Sachsen positiv zu beeinflussen.

Auch mit Blick darauf, dass es sich um das erste Gesetz seiner Art in Sachsen handelt, ist der fortschrittliche Charakter bestimmter Abschnitte im Gesetzesentwurf zu betonen. Wir hoffen, durch unsere Stellungnahme zu einer weiteren produktiven und fachkundigen Überarbeitung des Entwurfes beitragen zu können. Zusätzlich zu unserer oben genannten fachlichen Expertise beziehen wir auch Erfahrungen aus bereits in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Integrations- und Teilhabegesetze sowie deren Evaluation und Novellierung mit ein, mit dem Ziel, diese Erkenntnisse für ein bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Integrations- und Teilhabegesetz für alle Bürger und Bürgerinnen in Sachsen nutzbar zu machen.

Als besonders positiv hervorzuheben sind folgende Punkte:

Der Gesetzesentwurf bezieht sich neben der Förderung von Integration deutlich auf die Förderung der Teilhabe. Dies unterstützt ein für innovative und erfolgreiche Gesellschaften notwendiges Verständnis von Migration als dynamischem Prozess, von dem beide Seiten – Personen mit Einwanderungsgeschichte und der Freistaat Sachsen – profitieren.

Ebenso positiv anzumerken ist, dass das Konzept der Migrationsgesellschaft im Gesetzesentwurf aufgegriffen wird. Dadurch bezieht sich das Gesetz auf die real vorfindbaren Bedingungen unserer Gesellschaft, für die die Zuwanderung von Menschen konstitutiv ist und die von internationalen Wanderungsbewegungen sowie der Integration verschiedener Gruppen geprägt ist. Der Begriff bezieht auch Formen der Pendelmigration oder der Aus- und Rückwanderung mit ein und ist nicht auf einmalige Wohnortwechsel beschränkt (vgl. auch Mecheril 2016a; Dirim et al. 2015). Zudem beinhaltet der Begriff der Migrationsgesellschaft auch eine zeitliche Komponente, wodurch migrationsbedingte Auswirkungen auch in Folgegenerationen, die selbst keine transnationalen Migrationserfahrungen innehaben, ggf. erfasst werden können.

Stellungnahme zu ausgewählten Schwerpunkten

Zu den Abschnitten, die wir grundsätzlich zustimmend erwähnen möchten, gehören:

- **§ 12 Kommunales Integrationsmanagement** in Abschnitt 2: Beiträge zur Integration, Unterabschnitt 2: Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen

Unsere zustimmende Erwähnung dieses Paragraphen bezieht sich vor allem auf die darin enthaltene Förderung von Mehrsprachigkeit. Diese wirkt sich grundlegend positiv auf Bildungsverläufe aus. Zuerst ist es wichtig zu wissen, dass das Sprechen der jeweiligen Mutter-, Familien- oder Erstsprache das Erlernen von Deutsch als Zweitsprache nicht generell beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Für eine adäquate sprachliche Entwicklung der Schüler und Schülerinnen ist es sehr empfehlenswert, beide Sprachen gut zu lernen bzw. zu sprechen. Mehrsprachigkeit trägt außerdem zu einer besseren

Aufmerksamkeit und Konzentration bei Kindern, die mit mehreren Sprachen aufwachsen, fällt es zum Beispiel leichter, weitere zu erlernen, da sie sowohl über ausgeprägte praktische Erfahrung im Spracherwerb an sich verfügen als auch Herleitungen oder andere Bezüge zwischen Sprachen ausbilden.

Mehrsprachige Personen haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, die Fähigkeit zu erwerben, flexibel und kreativ in ihrem Sprachgebrauch im Erwachsenenleben zu sein. Daraus ergeben sich Vorteile im Berufsleben: Bewerberinnen und Bewerber, die mehrere Sprachen sprechen, sind bei vielen Arbeitgebern sehr gefragt und haben einen Wettbewerbsvorteil. Das liegt daran, dass mehrsprachige Personen zum Beispiel Aufgaben mit internationalem Bezug besonders gut übernehmen können und generell flexibler einsetzbar sind (vgl. u. a. Heints et al. 2006; Meierkord & Day 2017; Staring et al. 2017).

- **§ 17 Landesbeirat für Integration und Teilhabe** und
- **§ 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe**, beide in Abschnitt 3: Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

Die Begründung, diese Paragraphen hervorzuheben, lautet: Landesbeirat und kommunale Beiräte können dazu beitragen, die notwendige migrationsgesellschaftliche Ausrichtung der Sächsischen Verwaltung und die gleichberechtigte Teilhabe von unterrepräsentierten Gruppen zu befördern mit dem Ziel, auf Hürden für Personen mit Einwanderungsgeschichte hinzuweisen und an ihrer Überwindung zu arbeiten.

In der Zusammensetzung der Beiräte berücksichtigt sind daher auch in § 17 Abs. 2 Punkt 4 jeweils eine Vertretung der freien Träger, der landesweit tätigen migrantischen Selbstorganisationen bzw. in § 18 Abs. 2 die Einbeziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte oder die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können. Durch die angestrebte gesetzliche Verankerung erfahren insbesondere die migrantischen Selbstorganisationen bzw. Personen mit Einwanderungsgeschichte nun eine stärkere Position bei der Gestaltung politischer Prozesse und eine Anerkennung ihrer Expertise.

- **§ 19 Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe** in Abschnitt 3: Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

Die Begründung ergibt sich folgendermaßen: Die Integration und Teilhabe von zugewanderten Menschen stellen in Deutschland insbesondere die Kommunen vor große Herausforderungen. Denn sie nehmen Zugewanderte auf, sollen ihre Integration fördern und ihnen Teilhabe ermöglichen. Um diese Herausforderungen zu meistern, müssen alle Akteure koordiniert zusammenarbeiten – von der Ausländerbehörde über das Jobcenter und das Sozialamt bis zu den Bildungseinrichtungen. Die Kommunen müssen ihr Integrationsmanagement insbesondere an den Schnittstellen verbessern, um Integration und Teilhabe effektiv zu fördern. Diese Aufgabe umfasst alle

Menschen vor Ort, Zugewanderte genauso wie Menschen, die seit Generationen dort leben.

Vor allem ein guter Einstieg in die (Aus-)Bildung und den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit, sich im Arbeitsleben weiterentwickeln zu können, sind zentrale Voraussetzungen für Integration und erfolgreiche Teilhabe. Um diese Fülle an zeitaufwendigeren Aufgaben zu bewältigen, ist eine hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe notwendig mit dem Ziel, die Zugänglichkeit kommunaler Regeldienste für verschiedene Gruppen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und damit den Abbau von Zugangsbarrieren zu verbessern, das gesellschaftliche Zusammenleben unterschiedlicher Gruppen in Sachsen zu fördern sowie sich bewährende Strukturen, zum Beispiel von Netzwerken, zu etablieren (vgl. auch Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2021, 2013; BpB 2020).

Ausgehend davon, dass der **Grundtenor** unserer Stellungnahme eine **Bekräftigung und Unterstützung** des Gesetzesvorhabens zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen ist, möchten wir im Folgenden **einige Vorschläge für Anpassungen bzw. Änderungen** machen:

- **§ 5 Begriffsbestimmungen** in Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Als positiv zu nennen ist im Paragrafen zur Begriffsbestimmung, dass in Abs. 1 die Terminologie „Menschen mit Migrationshintergrund“ aus der Definition des Statistischen Bundesamtes übernommen wurde, um an dieser Stelle sowohl an internationale wissenschaftliche Diskurse anzuknüpfen als auch die bundeseinheitliche Datenerhebung zu unterstützen und dadurch zur Vereinfachung länderübergreifender statistischer Vergleiche beizutragen.

Sachsen beweist damit eine moderne Herangehensweise und knüpft an wissenschaftliche Standards an. Um diesen wesentlichen Grundgedanken weiterzuentwickeln, wäre es gut, die aktuelle Terminologie des Statistischen Bundesamtes zu übernehmen und im Gesetzestext „Menschen mit Migrationshintergrund“ durch „Personen mit Einwanderungsgeschichte“ zu ersetzen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023).

Desgleichen empfahl die Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (2021) schon in ihrem Bericht, für Fragen der Integration künftig das Konzept der „Eingewanderten und ihrer (direkten) Nachkommen“ (ebd.: 223) zu verwenden. Dieser Empfehlung folgen das Statistische Bundesamt (Mikrozensus) ebenso wie bereits einige Bundesländer (Berlin) und Kommunen. Um Evaluation und Erfolgskontrollen des Gesetzesvorhabens zukunftssicher zu machen, sollte dies terminologisch in das Gesetz Eingang finden.

Ebenfalls empfehlen wir, die Bezeichnung „Flüchtlinge“ einheitlich durch „Geflüchtete“ auszutauschen, da sich dieser Begriff seit 2010 zunehmend in der öffentlichen Debatte etabliert (vgl. Oltmer 2023; Rummel 2023). Zudem handelt es sich bei der Personengruppe zum Zeitpunkt ihrer Erfassung in Deutschland

nicht länger um Menschen, die sich auf der Flucht befinden, was mit der Bezeichnung „Flüchtlinge“ einhergeht, sondern um solche, die den konkreten Fluchtprozess mit der Ankunft in Deutschland zunächst abgeschlossen haben. Zusätzlich legen wir nahe, im Paragrafen über die Begriffsbestimmungen weitere Zielgruppen, die im Gesetzesentwurf adressiert werden, terminologisch eindeutig zu definieren, um potenzielle Unklarheiten zu minimieren. Neben einer einheitlichen Verwendung raten wir ferner zu einer möglichst begrenzten Anzahl an Bezeichnungen der Zielgruppe(n). Konkret bedeutet dies, die im Gesetz verwendeten Begriffe „Zugewanderter“ und „Migrantin“/„Migranten“ durch in den Begriffsbestimmungen bereits definierte Termini zu ersetzen (z. B. „Person mit Einwanderungsgeschichte“) oder die Bezeichnungen „Zuwanderer“ und „Migrantin“/„Migranten“ dort ebenso aufzunehmen.

Folgenden alternativen Formulierungsvorschlag, der sich auf die Zielgruppenbezeichnung bezieht, können wir an dieser Stelle anbieten:

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Person mit Einwanderungsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mensch, der selbst eingewandert oder Nachkomme von mindestens einer eingewanderten Person ist.

(2) Geflüchtete im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die sich aufgrund von Krieg, Verfolgung oder Vertreibung in Sachsen aufhalten.

- **§ 7 Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz** in Abschnitt 2: Beiträge zur Integration

Die Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz von Mitarbeitenden aller Behörden im Freistaat Sachsen wird dem Verständnis gerecht, dass es sich bei Integration um eine Querschnittsaufgabe handelt. Dies wird durch die Analyse der Integrationsgesetze anderer Bundesländer deutlich. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Behörden im Freistaat dabei einbezogen werden. Das heißt, dass Integrationsbeauftragte und Integrationsstrategien nicht ausschließlich Akteure umfassen, denen explizit Integrationsaufgaben zugewiesen sind, sondern auch jene, die nicht unmittelbar mit Integrationsleistungen assoziiert werden. Aus der Wissenschaft werden aktuell Handlungsempfehlungen formuliert, wie Diversität in den Verwaltungen erhöht werden kann (Gräfe-Geusch & Sdunzik i. E.).

Damit alle Beschäftigten im Freistaat Sachsen die Möglichkeit erhalten, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass Integration eine gemeinsame politische und gesellschaftliche Aufgabe ist, ist es ratsam, dieses Verständnis in den alltäglichen Arbeitsabläufen umzusetzen. Hier ist eine Kompetenzbildung wichtig, die den gesamten öffentlichen Dienst, die Behörden und die Verwaltungen betrifft. Herausheben möchten wir insbesondere den Bildungsbereich respektive die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erziehungs- und Lehrpersonal (Mecheril 2016; Benbrahim 2012; Die Beauftragte der Bundesregierung 2021).

Nicht ersichtlich ist allerdings, wie die Stärkung der im Gesetz genannten migrationsgesellschaftlichen Kompetenz ohne eine entsprechende Hinterlegung von Ressourcen umsetzbar ist. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Als besonders qualifiziert und nachhaltig empfehlen wir dem Freistaat Sachsen, sich bei seiner Aus-, Fort- und Weiterbildungsstrategie in diesem Bereich auf Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft (Migrantenselbstorganisationen, Communityorganisationen, freie Träger etc.) zu stützen (Weiberg et al. i. E.). Sehr wünschenswert wäre auch, den Begriff der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz mit einer Mindestliste eindeutig benannter Fähigkeiten und Zuständigkeiten zu hinterlegen, um in einigen Jahren eine Ziel- und Erfolgsevaluation des Gesetzes vornehmen zu können.

Folgenden alternativen Formulierungsvorschlag können wir zur Differenzierung des Paragraphen anbieten:

§ 7

Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz

- (1) Der öffentliche Dienst, die Behörden und die Verwaltungen des Freistaates Sachsen fördern bei der Personalentwicklung und -gewinnung die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ihrer Bediensteten, insbesondere durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards werden hierzu insbesondere ressortübergreifende Fortbildungseinrichtungen in Anspruch genommen.
- (2) Die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist notwendiger Gegenstand der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

- **§ 8 Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund** in Abschnitt 2: Beiträge zur Integration

Die Förderung der Repräsentanz von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in sächsischen Behörden ist ein wichtiger Schritt hin zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung innerhalb institutioneller Strukturen. Daher verleihen wir dem Paragraphen einen besonderen Nachdruck. Um dem Anliegen dieses Paragraphen gerecht zu werden, empfehlen wir folgende Modifikation:

Im Gesetz wird im Hinblick auf Beschäftigungspolitik für öffentliche Verwaltung die sogenannte Bestauslese priorisiert. Hingegen zeigt die Forschung, dass diese Regeln häufig zu einer realen Benachteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Beschäftigungsverfahren führen und die Erhöhung des Anteils der gut ausgebildeten Fachkräfte mit Einwanderungsgeschichte hemmen. Dies erschwert nicht nur das Ziel der Diversität in den Verwaltungen, sondern bedeutet ebenso einen unnötigen Verzicht auf wertvolle Fachkräftressourcen. Zu befürworten ist stattdessen, dass der öffentliche Dienst positive Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften mit Einwanderungsgeschichte einsetzt. Dies widerspricht nicht

dem Bestauslese-Gebot, vielmehr ist es damit kompatibel, wie bestehende juristische Gutachten und wissenschaftliche Erkenntnisse belegen (Baumann et al. 2019; Janda & Herbig 2022).

Wir empfehlen zudem, die Auswirkungen der Repräsentanz nicht ausschließlich auf Mitarbeitende im öffentlichen Dienst, in Behörden oder in der Verwaltung zu begrenzen, sondern ebenso in Bildungsinstitutionen die repräsentativen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen. Dazu gehört zentral die Beurlaubung von nichtchristlichen Schülerinnen und Schülern an einer begrenzten Anzahl religiöser Feiertage (vgl. auch Senatsverwaltung 2017; Ministerium für Bildung 2004).

Folgenden Formulierungsvorschlag in Bezug auf die Repräsentanz von Menschen mit Einwanderungsgeschichte können wir anbieten:

§ 8

Repräsentanz von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen unterschiedlicher Religion

- (1) Der Freistaat Sachsen erhöht in seinen Behörden bei der Personalgewinnung unter Beachtung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte.
- (2) Bei Stellenausschreibungen für Behörden des Freistaates Sachsen wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ausdrücklich erwünscht sind.
- (3) Die Repräsentanz von Menschen verschiedener Religionszugehörigkeiten spiegelt sich dadurch wider, dass religiöse Personengruppen an den von ihnen begangenen zentralen religiösen Feiertagen von der Unterrichtsteilnahme beurlaubt sind. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

Literatur

Baumann, Anne-Luise, Valentin Feneberg, Lara Kronenbitter, Saboura Naqshband, Magdalena Nowicka, Anne-Kathrin Will (2019): Ein Zeitfenster für Vielfalt. Chancen für die interkulturelle Öffnung der Verwaltung. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, unter: <https://library.fes.de/pdf-files/fes/15794.pdf>. Zuletzt aufgerufen 14.01.2024.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (Hg.) (2021): Alle sollen teilhaben. Wie Kreise und kreisfreie Städte mit Integrationskonzepten ungleichwertige Lebensverhältnisse abbauen wollen. Berlin.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (Hg.) (2023): Alle sollen teilhaben. Wie Kreise und kreisfreie Städte Integration neu denken. Berlin.

Benbrahim, Karima (Hg.) (2012): Diversität bewusst wahrnehmen und mitdenken, aber wie? Düsseldorf: IDA e. V.

Bundeszentrale für politische Bildung (2020): Kommunale Migrations- und Flüchtlingspolitik. Bonn.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hg.) (2021): Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung. Berlin.

Dirim, İnci, Ingrid Gogolin, Dagmar Knorr, Marianne Krüger-Potratz, Drorit Lengyel, Hans H. Reich, Wolfram Weiße (Hg.) (2015): Impulse für die Migrationsgesellschaft. Bildung, Politik und Religion. Münster: Waxmann.

Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (Hg.) (2021): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit. Frankfurt a. M.

Gräfe-Geusch, Annett, Jennifer Sdunzik (i.E.): Diversität in der Bundesverwaltung am Beispiel des BMFSFJ. DeZIM Project Report, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Heints, Detlef; Jürgen Eugen Müller, Ludger Reiberg (2006): Mehrsprachigkeit macht Schule, in: Kölner Beiträge zur Sprachdidaktik, herausgegeben von Hartmut Günther, Ursula Bredel, Michael Becker-Mrotze. Duisburg: Gilles & Francke Verlag.

Janda, Constanze, Milena Herbig (2022): Positive Maßnahmen für mehr Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung. Ein Rechtsgutachten. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, unter: <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/19180.pdf>. Zuletzt aufgerufen 14.01.2024.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2004): Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen sowie Regelung des Schulgottesdienstes. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung. Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 9. Mai 1990 (914 A – 51253/30) Amtsbl. 1990, S. 266, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. September 2004 (GAmtsbl. 2004, S. 439), unter: <https://www.gew-rlp.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=85753&token=271c204b1f0f491606ba8>

6f8bada6da7ee42378a&sdownload=&n=VV-Beurlaubung-vom-Unterricht-aus-religi--sen-Gr--nden.pdf. Zuletzt aufgerufen 14.01.2024.

Mecheril, Paul (2016a): Begrifflichkeiten der Einwanderungs-, nein der Migrationsgesellschaft, in: Lernen in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch für die Bildungsarbeit in Schule, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung in einer vielfältigen Gesellschaft. Lern- und Arbeitsbuch, herausgegeben von Dietmar Molthagen, Thilo Schöne. Bonn: Dietz, S. 27–39.

Mecheril, Paul (Hg.) (2016b): Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim: Beltz.

Meierkord, Anja, Laurie Day (2017): Rethinking language education and linguistic diversity in schools. Brussels: European Union.

Oltmer, Jochen (2023): „Flüchtling“ – eine historische Perspektive, in: Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium herausgegeben von Tabea Scharrer, Birgit Glorius, J. Olaf Kleist, Marcel Berlinghoff. Baden-Baden: Nomos, S. 277–282.

Rummel, Marlene (2023): „Flüchtling“ – eine sprachliche Perspektive, in: Flucht- und Flüchtlingsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, herausgegeben von Tabea Scharrer, Birgit Glorius, J. Olaf Kleist, Marcel Berlinghoff. Baden-Baden: Nomos, S. 291–296.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2017): Nichtamtliche Lesefassung. Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht). Vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. S. 451), unter: file:///C:/Users/weiberg-salzman/Downloads/mdb-sen-bildungs-rechtsvorschriften-av_schulpflicht.pdf.

Staring, François, Laurie Day, Anja Meierkord (2017): Migrants in European schools: learning and maintaining languages. Brussels: European Union.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): Migration und Integration Einwanderungsgeschichte. Hintergrundpapier, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/einwanderungsgeschichte-hintergrundpapier.html>. Zuletzt aufgerufen 14.01.2024.

Weiberg, Mirjam, J. Olaf Kleist, Yvonne Albrecht, Seyran Bostancı, Samah Al Hashash, Aline-Sophia Hirseland, Laura Juds, Ali Konyali, Hanna Hoa Anh Mai, Brenda Otufowora, Andrea Prytula, Ebtisam Ramadan, Anja Schöll, Till Sträter (i. E.): Transfer und Organisationsentwicklung in Regelstrukturen. DeZIM Project Report, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).